

Informationen für Besucherinnen und Besucher

Terminvergabe:

Telefonisch: 0211/ 93882-0 zu folgenden Zeiten:

Di. – Fr.: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Email: besuch@jva-duesseldorf.nrw.de

Folgetermine können auch persönlich in der Besuchsabteilung abgestimmt werden.

(Kein Besuch ohne vereinbarten Termin!)

Leider können wir bei der Terminvergabe nicht gewährleisten, dass der Gefangene z.B. nicht vor dem vereinbarten Besuchstermin verlegt wird und somit der Besuch nicht stattfinden kann. Hierauf hat die Besuchsabteilung keinen Einfluss.

Der Besuch findet in der Regel ohne akustische Überwachung statt.

Nur bei Untersuchungsgefangenen mit richterlicher Anordnung (Beschränkungsbeschluss)

werden Besuche akustisch überwacht. Besucher müssen dafür zunächst eine

Besuchserlaubnis beim zuständigen Gericht beantragen.

Diese kann auch postalisch zugeschickt werden.

Bei diesen Besuchen darf nur Deutsch gesprochen werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss ein gerichtlich vereidigter Dolmetscher anwesend sein. In diesem Fall klären Sie bitte mit dem Gericht, wer den Dolmetscher bestellt und bezahlt.

Dolmetscher sind verpflichtet, ihren Nachweis über die gerichtliche Vereidigung mitzuführen und auf Verlangen für die Dauer des Besuches an der Pforte zu hinterlegen.

Private Besucher von Straf- und U - Gefangenen

- Dienstag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 11:45 Uhr & 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Einlass: 07:30 Uhr – 11:15 Uhr & 12:00 Uhr bis 15:30 Uhr
- Samstag: 08:30 Uhr bis 15:15 Uhr
Einlass: 08:00 Uhr – 14:30 Uhr

Die Besuchszeit ist je Besuch auf 60 Minuten festgesetzt, die Anzahl der Besucher auf vier Personen (davon maximal 2 Personen über 18 Jahre)

Minderjährige Besucher bis zum Alter von 16 Jahren werden nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bzw. mit dessen schriftlichem Einverständnis in Begleitung eines volljährigen nahen Verwandten zugelassen.

Minderjährige ab 16 Jahren bis zum Alter von 18 Jahren werden entweder nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder nur mit dessen ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis zugelassen, sofern der Besuch unbegleitet durchgeführt werden soll.

Straf- und Untersuchungsgefangene verfügen über ein Monatskontingent von 2 Besuchen à 60 Minuten. Zusätzlich können Sie zwei weitere Besuchseinheiten für ihre minderjährigen Kinder erhalten.

Bei der Terminierung der Besuche muss mitgeteilt werden, ob der Besuch ein sog. Kinderbesuch sein soll oder nicht.

Falls aber Kinderbesuche terminiert wurden und die Kinder zum angegebenen Termin nicht dabei sind, findet der Besuch nicht statt.

Als private Besucherin und Besucher sollten Sie sich bitte spätestens zur „Meldezeit“ an der Außenpforte einfinden.

Falls Sie den Besuchstermin nicht wahrnehmen können, bitte wir um rechtzeitige Absage, um den Platz anderen Besuchern zur Verfügung stellen zu können. Bei Nichterscheinen ohne rechtzeitige Absage verfällt ein Besuchskontingent für den laufenden Monat.

Die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ist zwingend erforderlich. Führerscheine oder ähnliche Schriftstücke gelten nicht als Ausweis.

Asylbewerber haben sich durch eine Aufenthaltsgestattung (mit Lichtbild) und eine Bescheinigung der Ausländerbehörde zum vorübergehenden Verlassen des Asylaufenthaltsbereichs auszuweisen.

Ausländische Besucher im Besitz einer Duldung haben den Nationalpass oder ein Passersatzpapier (mit Lichtbild) vorzulegen.

Bei Untersuchungsgefangenen mit einer richterlichen Beschränkung ist ebenfalls die Besuchserlaubnis vorzulegen.

Für Besucher mit Gehbehinderungen ist der Zugang der Anstalt problemlos möglich.

Jedes Einbringen von Gegenständen bedarf einer Genehmigung der Anstalt.

Mit Geldbuße kann gemäß § 115 OWiG belegt werden, wer versucht, verbotene Gegenstände in die Anstalt einzubringen oder wer unbefugt einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln lässt. Auch der Versuch kann zu einer Geldbuße führen. Gleichfalls können Sie mit Besuchsausschluss oder Hausverbot belegt werden.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass ein Besuch abgebrochen werden kann, wenn gegen die vorstehenden Regelungen oder Anordnungen Vollzugsbediensteter trotz Abmahnung verstoßen wird. Die Abmahnung unterbleibt, wenn ein Besuchsabbruch unerlässlich ist.

Sie haben die Möglichkeit, an einem Automaten im Besuchsbereich unter Aufsicht eines Bediensteten für monatlich maximal 40 Euro Tabak, Süßwaren und Getränke zu kaufen. (nur Münzen zu 0,50 Euro, 1,00 und 2,00 Euro für Getränke und Süßwaren, Tabak auch bis 10€ - Scheinen möglich).

Einzahlungen:

Einzahlungen können nur per Banküberweisung erfolgen.

Bankverbindung: Zahlstelle JVA Düsseldorf, Postbank Köln

IBAN: DE98 3701 0050 0010 6925 08

BIC: PBNKDEFF370

Bei Verwendungszweck bitte unbedingt den vollständigen Namen und das Geburtsdatum des Inhaftierten angeben.

Für Anwälte und amtliche Besucher gelten die Zeiten analog, jedoch ohne die Unterscheidung zwischen Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen.

Eine rechtzeitige Terminabsprache, spätestens am Vortag bis 12:00 Uhr, ist auch hier erforderlich.

Telefonisch: 0211/ 93882-0 zu folgenden Zeiten:

Di. – Fr.: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Fax: 0211/93882- 153

Email: besuch@jva-duesseldorf.nrw.de

Besuchszeiten (jeweils die ersten und letzten Einlasszeiten)

Dienstag – Freitag: 07:30 Uhr – 11:30 Uhr und 12:00 Uhr – 15:30 Uhr

Samstag: 08:00 Uhr – 14:30 Uhr

Die Leiterin der JVA Düsseldorf